

AUSSCHREIBUNG

FN-Bundeshengstschau Welsh Pony Sektion A und C am 10. September in Bad Hersfeld

Veranstalter: Verband der Pony- und Pferdezüchter in Hessen e.V.

Mit Unterstützung durch:

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN) – Bereich Zucht
Interessensgemeinschaft Welsh e.V.

Veranstaltungsort: Reitsportverein Fuldawiesen Bad Hersfeld e.V., Fuldastraße17,
36251 Bad Hersfeld
06621/ 968000
www.fuldawiesen.de

Termin: 10. September 2011 anlässlich des 5. Bundespferdefestivals 2011

Internetseite: www.bundespferdefestival.de

Nennungen: Nennungen erfolgen nur über die Zuchtverbände mit Verwendung der den Zuchtverbänden zugesandten Nennungsdateien. Die **namentliche Nennung** ist bis zum **15.Juli 2011** mit allen Angaben per zugeschickter Nennungsdatei einzureichen. Einzelnennungen von Züchtern sowie Nachnennungen sind nicht möglich.

Die Nennungen der Zuchtverbände sind zu richten an:

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.
Bereich Zucht
z.Hd. Frau Kimmeyer
48229 Warendorf
Tel.: 02581-6362532;
Fax: 02581-6362105
E-Mail: MKimmeyer@fn-dokr.de

Nenngeld: Das Nenngeld beträgt EURO 30,- pro genanntes Pony und ist per Verrechnungsscheck bei der Anmeldung von dem nennenden Zuchtverband beizufügen. Das Nenn-, Boxen- und/oder Campingplatzgeld ist geschlossen von den Zuchtverbänden zu zahlen. Das Nenngeld wird grundsätzlich nicht erstattet. Im Nenngeld sind enthalten: die Gebühren für die Kopfnummern, ein Katalog und eine Stallplakette je Aussteller. Teilnehmer, die neben der Bundeshengstschau noch an weiteren Veranstaltungen des Bundespferdefestivals teilnehmen, müssen den Caravan- / Campingplatz über das Nennformular des Bundespferdefestivals bestellen.

Startbereitschaft ist vor Ort an der Meldestelle **über die Zuchtverbände zu erklären.**

An- und Abreise der Teilnehmer:

Die Anreise der Teilnehmer ist am Freitag, 09. September 2011 ab 13 Uhr (nicht früher) möglich. Die Abreise kann am Sonntag, 11. September 2011 bis Veranstaltungsende erfolgen.

Teilnahmebedingungen/Zulassung:

Zugelassen sind vierjährige und ältere Hengste der Rassen

- Welsh Pony (Sektion A) und
- Welsh Pony (Sektion C)

die im Hengstbuch I eines der Deutschen Reiterlichen Vereinigung angeschlossenen Zuchtverbandes eingetragen sind und die mindestens über vier Vorfahrgenerationen die abstammungsmäßigen Voraussetzungen aufweisen.

Die Hengste müssen nach Vorgabe des Tierzuchtgesetzes und gemäß der Zuchtverbandsordnung (ZVO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfolgreich leistungsgeprüft sein. Hengste können nur von dem Verband benannt werden, bei dem sie ins Hengstbuch I eingetragen sind, müssen jedoch nicht die Lebensnummer Unique Equine Lifenumber – UELN) des nennenden Verbandes besitzen. Es sind auch im Ausland gezogene Hengste startberechtigt, sofern diese Hengste im Hengstbuch I des nennenden Zuchtverbandes eingetragen sind.

Wettbewerbe:

Mindestnennzahl: Bei allen Wettbewerben gilt eine Mindestnennzahl von fünf Nennungen pro Wettbewerb. Je nach Nennungsergebnis behält sich der Veranstalter vor, die Wettbewerbe mit weniger als fünf Nennungen durchzuführen, keine Sieger zu ermitteln oder die Wettbewerbe ausfallen zu lassen. Bei ausreichend hohem Nennungsergebnis in den einzelnen Wettbewerben behält sich der Veranstalter vor, diese nach Alter der Ponys in Klassen zu teilen und gegebenenfalls eine Kontingentierung vorzunehmen.

Ausrüstung: Zugelassene Ausrüstung: Trense mit Wassergebiss gemäß LPO.
Gurt, Ausbindezügel, Bandagen, Zierhalfter usw. sind nicht erlaubt.

Richtverfahren:

Die Hengste werden in Wettbewerben, maximal 10 Ponys je Klasse, vorgestellt und einzeln auf der Dreiecksbahn im Stand, Schritt und Trab gemustert und anschließend auf dem Ring rangiert. Wird ein Wettbewerb in Ringe unterteilt, nehmen die an I a bis b rangierten Hengste der einzelnen Ringe an der Ermittlung des Bundessiegers teil.

Für Peitschenführer tragen die Aussteller Sorge (das Mitführen von Rascheldosen oder der Gebrauch von Rascheltüten ist nicht gestattet), den Anweisungen der Richter ist Folge zu leisten.

Beurteilungsmerkmale für die Rangierung im Hinblick auf das Zuchtziel der Rassen sind folgende:

- Typ
- Körperbau
- Korrektheit des Ganges
- Trab
- Schritt und
- Gesamteindruck

Das Ergebnis der Leistungsprüfung kann bei der Rangierung mit einbezogen werden.

Wettbewerb 1: vierjährige und ältere Hengste **Welsh Pony (Sektion A)**

Wettbewerb 2: vierjährige und ältere Hengste **Welsh Pony (Sektion C)**

Hengste

Gerichtet wird auf einem Ring, die Ponys werden von drei Sachverständigen, davon mindestens ein Zuchtleiter bewertet. Die an I a-c rangierten Hengste der einzelnen Klassen der Wettbewerbe 1 und 2 nehmen an der Ermittlung des jeweiligen Bundessiegers teil, sofern sie mindestens den Kriterien der Bundesprämie entsprechen.

Prämierung:

Jeder Teilnehmer erhält mindestens eine Schleife. Die Klassensieger erhalten einen Ehrenpreis.

Die **Bundessieger** erhalten eine Schärpe und einen Ehrenpreis.

Folgende Bundessieger werden - je nach Nennungsergebnis - ermittelt:

- Bundessiegerhengst Welsh Pony (Sektion A)
- Bundessiegerhengst Welsh Pony (Sektion C)

Bundeshengstprämie: Bei der Beurteilung der Hengste werden Arbeitsnoten vergeben, die eingesehen werden können. Alle Hengste mit einer Arbeitsnote von 8,0 und höher erhalten eine von der FN vergebene Bundesprämie, verbunden mit Urkunde und Plakette. Die Bundesprämie wird pro Hengst nur einmal vergeben. Hat der Hengst den Titel schon einmal erlangt kann er sich nicht ein weiteres Mal bewerben.

Veterinärbedingungen:

Alle teilnehmenden Ponys müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Zu einer eventuellen Kontrolle der Impfungen gegen Influenza durch den Veranstalter muss der Impfnachweis und / bzw. der Pferdepass mitgeführt werden. Es gelten die Impfbestimmungen der WBO (Teil 4).

Der Veranstalter weist darauf hin, dass im Sinne der Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die Manipulation an Haaren, die funktionaler Teil von Organen sind (z.B. Tasthaare) oder besondere Schutzfunktionen haben (z.B. Haare in den Ohrmuscheln) ohne veterinärmedizinische Indikatoren tierschutzwidrig sind. Ponys mit diesen Manipulationen an den Haaren sind nicht startberechtigt.

Unterbringung der Ponys:

Die Unterbringung der Hengste erfolgt ausschließlich in Boxen.

Es stehen insgesamt 60 Boxen im Umkreis von 15 km zur Verfügung, daher erfolgt die Vergabe der Boxen nach Prioritätenliste, falls mehr als 60 Ponys genannt werden:

Des weiteren erfolgt die Vergabe der Boxen nach Anfahrtslänge der Teilnehmer. Für die Boxen wird ein **Boxengeld von 40 Euro, inkl. Stroh und Heu**, für die Dauer der Veranstaltung berechnet.

Sind mehr als 60 Hengste genannt, wird auf dem Veranstaltungsgelände ein Stallzelt mit weiteren Boxen aufgebaut. Für diese Boxen wird ein **Boxengeld von 90 Euro, ohne Stroh und Heu**, für die Dauer der Veranstaltung erhoben. Stroh und Heu können vor Ort gegen Gebühr bezogen werden.

Boxenbestellungen sind bei Nennung anzugeben und mit Verrechnungsscheck zu bezahlen.

Übernachtungsmöglichkeiten:

Eine Zimmerbestellung ist über die Kurverwaltung möglich:

Tel.: 06621/ 201274

Camping ist auf dem Gelände möglich. Die Anmeldung sowie die Gebühr für einen Caravan-/Campingplatz ist der Nennung beizufügen. Die Kosten sind der unten stehenden Tabelle zu entnehmen.

Campingplatzgeld ist bei Nennung anzugeben und mit Verrechnungsscheck zu bezahlen. Teilnehmer, die neben der Bundesschau noch an weiteren Veranstaltungen des Bundespferdefestivals teilnehmen, müssen den Caravan- / Campingplatz über das Nennformular des Bundespferdefestival bestellen. www.bundespferdefestival.de

Wohnmobil, Wohnwagen, Zelt (<u>ohne</u> Strom) für das Wochenende	10,00 €
Wohnmobil, Wohnwagen, Zelt (<u>mit</u> Strom) für das Wochenende	15,00 €
Parkplatzgebühr Besucher pro Auto/Tag Euro	02,00 €
für Teilnehmer keine Parkplatzgebühr	00,00 €

Besondere Bestimmungen

- Der Veranstalter behält sich vor, bei geringem Nennungsergebnis Wettbewerbe zusammenzulegen oder ausfallen zu lassen.
- Nennungen für Wettbewerbe des 5. Bundespferdefestivals müssen über das allgemeine Nennungsformular für das Bundespferdefestival erfolgen. Dazu gelten die Bestimmungen der Ausschreibung (siehe Internetseite www.bundespferdefestival.de). Das entsprechende Nenngeld muss den Nennungen für das Bundespferdefestival beigelegt sein. Das Boxen-, Paddockplatz- und/oder Campingplatzgeld muss mit der Nennung für die 2. FN-Bundesrobustponyschau von dem nennenden Zuchtverband gezahlt werden. Das Boxen-, Paddockplatz- und/oder Campingplatzgeld wird bei Startverzicht nicht erstattet.
- Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist das Fahren mit motorisierten Fahrzeugen strengstens untersagt.
- Das Parken auf dem Gelände und das Befahren des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr und nur auf den vorgesehenen Flächen nach Anweisung.
- Hunde sind auf dem gesamten Gelände an der Leine zu führen.
- Im Stallbereich ist das Rauchen strengstens verboten.
- Vollverpflegung (auch Frühstück) wird auf dem Gelände auf eigene Kosten angeboten.
- Die Boxen und Paddocks sind selbstständig zu reinigen. Der Mist ist auf den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.
- Es wird ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025ff Zivilprozessordnung berufen
- Durch die Abgabe der Nennung erkennt jeder Besitzer und Teilnehmer die besonderen Bestimmungen an und unterwirft sich den Anweisungen und Bestimmungen der Schaulleitung, um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. Es besteht zwischen dem Veranstalter einerseits, den Besuchern und aktiven Teilnehmern und deren Helfern und Pflegepersonal andererseits kein Vertragsverhältnis. Mithin ist jede Haftung für Zuschauer, Teilnehmer, Ponys, Geschirr, Wagen und Material ausgeschlossen. Insbesondere sind die aktiven Teilnehmer nicht „Gehilfen im Sinne der § 278 und 831 BGB“. Die Teilnehmer und Besitzer haften für Schäden, die sie an Dritten oder den Einrichtungen des Veranstalters verursachen.

- Für jedes Pony muss eine Tierhalterhaftpflichtversicherung bestehen.
- Mit Abgabe der Nennung werden die Bestimmungen dieser Ausschreibung als bindend anerkannt, den Anweisungen des Veranstalters und den jeweiligen Beauftragten ist Folge zu leisten.

Darüber hinaus gelten für alle Teilnehmer die Bestimmungen des 5. Bundespferdefestivals.